

Ukraine - Fragen und Antworten (FAQ)

Teil Flüchtlingswesen

Die Not in der Ukraine ist gross - wer die Chance dazu hat, verlässt das Land - meist ohne Hab und Gut, nur mit dem Nötigsten. Inzwischen sind in der Schweiz über 8'000 Flüchtlinge registriert. Die systematische Zerstörung aller Lebensgrundlagen zwingt auch in den kommenden Tagen / Monaten die verbleibende Bevölkerung dazu, das Land zu verlassen.

Hier sind daher die wichtigsten Antworten auf die häufigsten Fragen und Zugang zu den notwendigen Informationen, damit den Flüchtigen optimal geholfen werden kann.

Thema	Fragestellung	Antwort
Flüchtlingsstatus "S"	Wie / Wo registrieren sich Flüchtlinge aus der Ukraine?	<p>Das SEM hat für die Registratur der Flüchtlinge eine online Registratur-Plattform geschaffen.</p> <p>Über diese kann man das Formular herunterladen und an die Registraturstelle anmeldung_ukraine@sem.admin.ch im SEM einreichen.</p> <p>Anschliessend erhält man vom SEM einen Termin zur Registratur. Damit soll die Registrierung flüssiger und ohne lange Warteschlangen vor Ort stattfinden können.</p> <p>Flüchtlinge welche im Kanton Solothurn aufgenommen werden, müssen sich gemäss den kantonalen Vorgaben beim Bundesasylzentrum in Basel melden. Die Termine erhalten sie wie oben beschrieben neu nach dem Einreichen des Formulars:</p> <p>Bundesasylzentrum Basel (mit Verfahrensfunktion) Freiburgerstrasse 50 4057 Basel Tel. +41 58 482 12 82 Hotline +41 58 482 12 82</p>
	Was heisst der Flüchtlingsstatus "S"?	<p>Das Asylgesetz (SR 142.31) regelt die Grundlagen im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen. Auf dieser Basis werden Details zur Umsetzung anschliessend in Verordnungen geklärt. So wird im Art. 45 der Asylverordnung (SR 142.311) festgehalten, dass Schubedürftige während der ersten fünf Jahre einen "Ausweis S" erhalten, der auf ein Jahr befristet und verlängerbar ist. Er dient schweizweit als Ausweispapier gegenüber Bundes- und kantonalen Behörden. Der Ausweis berechtigt nicht zum Grenzübertritt.</p> <p>Der Bundesrat hat aufgrund der raschen Entwicklung in der Ukraine mit seinem Beschluss vom 11.03.22 auf Verordnungsebene in einzelnen Punkten Anpassungen an dem im Asylgesetz definierten Schutzstatus S beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - So wird die Wartefrist von drei Monaten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgehoben. - Der Bundesrat erlaubt auch die selbständige Erwerbstätigkeit. - Der vollständige Zugang zum Arbeitsmarkt und auch zur Schule ist gewährleistet. - Zudem dürfen Personen mit dem Schutzstatus S bewilligungsfrei reisen. <p>Das SEM hat dazu ein Faktenblatt erstellt.</p>
	Wie ist das aktuelle Vorgehen, um den Schutzstatus "S" zu erlangen?	<p>Ukrainer*innen können visumsfrei einreisen und sich insgesamt 90 Tage frei im Schengen-Raum aufhalten.</p> <p>Alle einreisende schutzsuchende Ukrainer*innen müssen sich für den Erhalt des Schutzstatus über eines der</p>

Thema	Fragestellung	Antwort
		<p>Bundesasylzentren oder kantonalen Empfangsstellen registrieren.* (Asylregionen und Bundesasylzentren).</p> <p>Dort werden die Reisepässe überprüft, biometrische Daten erhoben und Sicherheitsabklärungen getroffen.</p> <p><i>*Vorbehalten sind denjenigen Fälle, in denen zu einem bestimmten Aufenthaltszweck explizit ein Gesuch um eine reguläre Aufenthaltsbewilligung gestellt wird (bspw. zur Vorbereitung der Heirat, Studium, regulärer Familiennachzug etc.).</i></p> <p>Schutzsuchende erhalten anschliessend einen Ausweis im kreditkartenformat (AA19). Die Produktion der Ausweise erfolgt analog den anderen AA19 Karten per Einschreiben.</p> <p>Die Ausweise werden raschmöglichst ausgestellt.</p>
	Wie werden Personen mit Schutzstatus S in der Sozialhilfe unterstützt?	<p>Personen mit Schutzstatus S werden beim Bezug von Sozialhilfe mit asylsuchenden Personen gleichgestellt. Entsprechend richtet sich die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht (Art. 3 Abs. 2 Asylverordnung 2).</p>
	Welche Leistungen zahlt der Bund für Personen mit Status S?	<p>Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für jede unterstützte Person mit Status S mittels Globalpauschale 1.</p> <p>Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für alle Asylsuchenden und für diejenigen vorläufig aufgenommenen Personen, deren Einreise in die Schweiz weniger als 7 Jahre zurückliegt, mittels Globalpauschalen.</p> <p>Mit diesen Pauschalen finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und erhält einen Beitrag an die Betreuungskosten.</p> <p>Diese monatliche Globalpauschale wird jährlich an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise und der Durchschnittsprämien, Franchisen und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung sowie periodisch an die Entwicklung auf dem Liegenschaftsmarkt angepasst. Der aktuelle Betrag pro Kanton kann hier eingesehen werden:</p> <p>Weisung III / 7 SEM zur Sozial- und Nothilfe</p>
Flüchtlingshilfe	Wie funktioniert diese international?	<p>Als Internationale Organisation (IO) der UN agiert das UNHCR.</p> <p>Es koordiniert die internationale Flüchtlingshilfe zwischen den Ländern und macht die Staatengemeinschaft über sich abzeichnende und prekäre Lagen aufmerksam.</p>
	Wie funktioniert diese in der Schweiz?	<p>Die Federführung auf nationaler Ebene liegt beim Staatssekretariat für Migration SEM. Dieses arbeitet eng mit den internationalen Organisationen, bekannten NGO sowie mit den übrigen Ministerien des Auslands sowie involvierten Bundesämtern zusammen. Vorgaben kommen beispielsweise vom BAG für die sanitätsdienstlichen Vorschriften bei der Einreise, vom BLV für die Mitnahme von Haustieren und Lebensmitteln, vom BAZG für erleichterte Einreisebestimmungen an der Grenze usw.</p> <p>Die Flüchtlinge aus der Ukraine werden in der Schweiz den Schutzstatus S erhalten. Beim Schutzstatus S wird schnell und pragmatisch der flüchtenden Zivilbevölkerung für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz ohne Asylverfahren gewährt.</p> <p>Der Bund zahlt den Kantonen pro Fall / Flüchtling etc. eine Pauschale.</p>
	Wie funktioniert diese im Kanton Solothurn?	<p>Im Kanton Solothurn ist das Amt für Gesellschaft und Soziales zuständig. Bei Notlagen kann der Kanton auch mit weiteren Ämtern unterstützen - typischerweise mit dem AMB, welches bspw. Notunterkünfte mit dem Zivilschutz öffnet und betreiben kann.</p> <p>Der Kanton ist für die Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Flüchtlinge verantwortlich. Er wird dabei vom Bund unterstützt.</p> <p>Der Kanton hat eine Koordinationsgruppe "Arbeitsgruppe Ukraine" eingesetzt. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern von AGS, Sozialdiensten, VSEG.</p>

Thema	Fragestellung	Antwort
		<p>Die Mitglieder der Arbeitsgruppe leiten die wichtigen Informationen und sorgen für die Umsetzung der Entscheide in ihren Bereichen. Der Kanton regelt die Koordination, beschliesst die (Sofort-)Massnahmen und erteilt Auskünfte gegenüber Medien.</p> <p>Der Regionale Sozialdienst BBL ist für die Betreuung, Integration und finanzielle Unterstützung der Flüchtlinge (gem. SG Art. 155 ff, BGS 831.1 und SKOS) zuständig – soweit die gesetzliche Grundlagen und Vorgaben des Bundes nichts anderes vorsehen.</p>
	Wie funktioniert diese in Biberist?	<p>Bund und Kantone regeln grundsätzlich wie oben beschrieben das Asyl- und damit auch das Flüchtlingswesen. Migrantinnen und Flüchtlinge werden entsprechend auf deren Aufnahme- und Abklärungszentren verteilt. Nach erfolgreichen Abklärungen werden sie den Gemeinden nach dem Proporz und der Zumutbarkeit zur Integration zugeteilt.</p> <p>Bei Flüchtlingsbewegungen wie dies der Krieg in der Ukraine darstellt, werden die Gemeinden vor grosse Aufgaben gestellt: Die Menschen brauchen nicht nur Obdach und Verpflegung, sondern auch medizinische Betreuung, Sprachkurse, Aufnahme in Kindergärten und Schulen trotz Fremdsprachigkeit, Unterstützung durch den Sozialdienst, Integration, Begleitung im Alltag bei allen Tätigkeiten, Registrierung, Krankenkasse usw. Diese Lasten werden durch die Allgemeinheit finanziert und nur ein kleiner Bereich durch Bund oder Hilfswerke abgedeckt. Die Gemeinde ist damit ein umsetzendes Organ und unterstützt mit den bestehenden Strukturen die mögliche Integration von Hilfesuchenden.</p> <p>Der Gemeinderat von Biberist hat entschieden, mit einem finanziellen Beitrag von CHF 10'000.-- die schweizweit bekannteste NGO "Glückskette" zu unterstützen.</p> <p>Durch die Bildung einer Taskforce sollen zudem Bürgeranliegen wie Fragen von Aufnahmewilligen usw. möglichst rasch und koordiniert behandelt und beantwortet werden.</p> <p>Auf der Webseite der Gemeinde und auf dem digitalen Dorfplatz Crossiety werden entsprechende Informationen aufbereitet und aktualisiert werden.</p>
Aufnahme von Flüchtlingen	Wer nimmt Flüchtlinge auf?	<p>Die Aufnahme von Flüchtlingen geschieht grundsätzlich über international koordinierte Absprachen, welche im Rahmen des UNHCR in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen abgesprochen werden. Dies geschieht insbesondere zur Entlastung der Länder, welche an Krisenregionen anstossen, damit die Last besser verteilt werden kann. Die Aufnahmeländer legen dann fest über welche Prozesse und wie die landesinterne Unterbringung der Flüchtlinge sichergestellt wird.</p>
	Wie erfolgt die Zuteilung auf Kantone und Gemeinden?	<p>Die Zuteilung in die Kantone erfolgt durch die Bundesasylzentren. Dort sind Mitarbeitende der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) präsent. Sie vermitteln im Auftrag des SEM Unterkunftsplätze. Sie tun dies in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.</p> <p>Die Kantone sind daran, die Abläufe für die Zuweisung zu klären, unter Einbezug von kantonalen Unterkünften und Plätzen bei Privaten.</p> <p>Falls die Geflüchteten in der Nähe von Verwandten oder Bekannten untergebracht werden möchten, wird dies nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
	Können auch privat Flüchtlinge aufgenommen werden?	<p>Dies ist grundsätzlich möglich. Typischerweise besteht bei Flüchtlingen das Bedürfnis nach einem sicheren Netzwerk. Sie sind daher froh, wenn sie bei Verwandten oder Bekannten Aufnahme finden, zu welchen sie bereits eine Beziehung haben.</p>

Thema	Fragestellung	Antwort
		<p>Damit sie ordentlich als Flüchtlinge registriert werden, Familienzusammenführungen usw. organisiert werden können, wird ein zentrales Register geführt. Je nach Krisengebiet wird dies durch das SRK oder das SFH geführt. Aufnehmende müssen daher dafür besorgt sein, dass die Registrierung sichergestellt ist, sofern die Flüchtlinge nicht über eine staatliche Organisation vermittelt wurden (bspw. bei Aufnahme über private Kontakte oder NGO).</p>
	<p>Wo kann ich mich melden, wenn ich Flüchtlinge in meiner Wohnung, in meinem Haus aufnehmen will?</p>	<p>Sie können sich als "Gastfamilie" melden; machen Sie dies über eine der folgenden beiden Seiten: Schweizerische Flüchtlingshilfe: <u>Gastfamilien für ukrainische Geflüchtete (fluechtlingshilfe.ch)</u> CAMPAX (NGO): <u>Campax – make change happen</u></p> <p>Beachten Sie bitte, dass man über diese Seiten nicht einfach den Wohnraum zur Verfügung stellt, sondern sich um die Abholung, die Begleitung etc. der vermittelten Personen kümmert. Beachten Sie dazu die Bemerkungen zur nächsten Frage "Was kommt auch mich zu?"</p> <p>Im Sozial- und Asylwesen sind die Gemeinden beauftragt, für Unterkünfte besorgt zu sein, wenn sie entsprechende Personen zugewiesen erhält. Dazu tritt die Gemeinde (bzw. die "Sozialregion" üblicherweise als Mieter auf und die Mietsache wird gemäss ordentlichem Mietvertrag übernommen. Die freiwillige Aufnahme von Flüchtlingen basiert jedoch auf anderer Basis. Sofern die Aufnahme von Flüchtlingen nicht über den Bund / Kanton erfolgt und koordiniert wurde, sondern über ein NGO, ist es eine Abmachung zwischen den privaten Parteien und den Flüchtlingswerken, welche die Schutzsuchenden zuweisen. Erst nach der Registrierung über das Bundesasylzentrum und Anmeldung beim Wohnsitz, kann die Gemeinde für entstehende Unkosten aufkommen (Sozialdienst).</p>
	<p>Was kommt auf mich zu, wenn ich Flüchtlinge bei mir unterbringen will?</p>	<p>Flüchtlinge benötigen ein Rundum-Paket, das nicht nur mit Obdach und Essen endet. Sie brauchen medizinische Versorgung, die Möglichkeit nach aussen zu kommunizieren, soziale Vernetzung, Arztbesuche, Medikamente, Körperpflege, Sprachschulung, schulische Integration, Hilfe zur Selbsthilfe, damit sie sich in unserer Kultur und Gesellschaft zurechtfinden.</p> <p>Es kann aber auch sein, dass vertiefte Unterstützung nötig wird: Bei traumatischen Erlebnissen, sozialen Lücken, mangelnder Ausbildung und Integrationsfähigkeit etc. müssen oft Fachkräfte beigezogen werden.</p> <p>Mit der Aufnahme von Flüchtlingen übernimmt man gleichzeitig auch eine Mit-Verantwortung in diesen Bereichen, denn die Schutzsuchenden sind oft nicht in der Lage selbständig mit diesen Traumata umzugehen und sich in der neuen Umgebung alleine zurecht zu finden.</p> <p>Ob und in welcher Form derartige Leistungen letztlich vergütet werden, wird durch die Behörden bzw. durch die vermittelnden Hilfswerke / NGO festgelegt. Beachten Sie dazu auch das <u>FAQ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe</u>. Wichtig ist, dass die Flüchtlinge registriert sind und den Schutzstatus S anerkannt bekommen. Dies ist für die funktionierende Entschädigung unabdingbar.</p>
<p>Gastfamilien</p>	<p>An wen wende ich mich als Gastfamilie (Fragen, Zusammenleben, Abklärung usw.)?</p>	<p>Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) Kanton Solothurn hat die CARITAS Solothurn mit der Führung einer Kontaktstelle für Gastfamilien beauftragt und eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Leistungen der Kontaktstelle können auch von Gastfamilien in Anspruch genommen werden,</p>

Thema	Fragestellung	Antwort
		<p>welche bisher ohne behördliche Unterstützung entstanden sind.</p> <p>Aufgaben der Kontaktstelle Gastfamilien</p> <p><u>Abklärung der Gastfamilien</u> Viele Privatpersonen aus dem Kanton Solothurn haben sich bei der Datenbank der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) registriert. Die Schutzsuchenden werden während dem Aufenthalt im kantonalen Durchgangszentrum über die Möglichkeit der Unterbringung in einer Gastfamilie informiert. Sobald sich ein Platzierungswunsch konkretisiert, sucht die Kontaktstelle eine geeignete Gastfamilie und überprüft vor der Unterbringung den angebotenen Wohnraum und die Gastfamilie selber (inkl. Strafregisterauszug). Bei der Zuweisung wird darauf geachtet, dass die Gastfamilie und die Schutzsuchenden möglichst gut zueinander passen. Die Regeln des Zusammenlebens werden gemeinsam besprochen und in einer Vereinbarung geregelt.</p> <p><u>Dauer der Unterbringung</u> Die Unterbringung in einer Gastfamilie dauert 6 Monate. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p><u>Begleitung und Unterstützung</u> Die Kontaktstelle berät und unterstützt die Gastfamilien und die Schutzsuchenden während der gesamten Dauer der Unterbringung. Für Fragen und Anliegen zum Zusammenleben bietet die Kontaktstelle auch telefonische Auskünfte und Unterstützung an. Die Beratung beschränkt sich auf Fragen des Zusammenlebens und der Vereinbarung. Für die Sozialhilfe und Integrationsmassnahmen sind ausschliesslich die Sozialregionen zuständig.</p> <p><u>Unterstützung für bereits bestehende Gastfamilien</u> Viele Schutzsuchende wurden bisher auch von Verwandten, Freunden und weiteren Privatpersonen im eigenen Haushalt aufgenommen. Auch diese Gastfamilien können die Beratung und Unterstützung der Kontaktstelle der CARITAS in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Kontaktstelle Gastfamilien: CARITAS Solothurn Annette Lüthi Luder Gastfamilienprojekt Niklaus-Konrad-Str. 18 4500 Solothurn gastfamilie@caritas-solothurn.ch / https://www.caritas-solothurn.ch/ 076 366 91 17 (Montag - Freitag 9.00-11.00)</p>
	<p>Finanzielle Entschädigung an Gastfamilien / für Unterkünfte</p>	<p>Der Bund hat mit den Kantonen die Entschädigungsfragen für die private Unterbringung geregelt. Die Gastfamilien stellen Wohnraum zur Verfügung und leben mit den Schutzsuchenden zusammen. Sie müssen aber nicht für deren Lebensunterhalt aufkommen. Bei Bedarf haben die Schutzsuchenden Anspruch auf Sozialhilfeleistungen für den Lebensunterhalt. Die Aufnahme der Schutzsuchenden in Gastfamilien wird finanziell nicht entschädigt. Sie erfolgt im Rahmen des sozialen Engagements und der solidarischen Unterstützung. Jedoch können</p>

Thema	Fragestellung	Antwort
		<p>die Gastfamilien allfällige Beiträge an Wohnkosten (erhöhte Nebenkosten, Mehrverbrauch von Haushaltmaterial) über die Sozialhilfe in Form einer Nebenkostenpauschale geltend machen. Der Pauschalbetrag für die Wohnkosten ist wie folgt geregelt (Stand 04.04.22):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der privaten Unterbringung von 1 - 3 Schutzsuchenden ist ein Betrag von 200 Franken pro Gastfamilie und Monat vorgesehen. • Ab 4 Personen sind es 400 Franken pro Monat und Gastfamilie. • Der Kanton orientiert sich hierbei an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). <p>Für Anfragen zur finanziellen Unterstützung wenden Sie sich bitte an den regionalen Sozialdienst BBL:</p> <p style="text-align: center;"> Regionaler Sozialdienst BBL Bernstrasse 6 4562 Biberist <i>Geöffnet:</i> <i>Mo-Fr 14:00 - 17:00 (Mo bis 18:00)</i> <i>Mo, Mi und Fr 08:00 - 11:30</i> 032 671 12 60 </p>
Aktuelle Lage (Stand: 20.05.22)	Sozialregion BBL	<p>In der Sozialregion Biberist - Bucheggberg - Lohn-Ammannsegg wurden bislang insgesamt 95 Personen aus der Ukraine aufgenommen: Davon sind 54 privat untergebracht und 41 konnten in Asylunterkünften untergebracht werden (vom Sozialdienst eingemietete Wohnungen). Von diesen 95 Personen sind insgesamt 38 noch Kinder oder Jugendliche. Seitens des Kantons wird bis Ende Juni die Aufnahme weiterer 41 Personen erwartet.</p>
	Situation in der Gemeinde	<p>In Biberist wurden bislang 32 Personen untergebracht. 18 konnten von Angeboten von Gastfamilien profitieren, 14 sind in Asylunterkünften untergebracht worden. Schulpflichtige Kinder werden in der "F-Klasse" in Zuchwil unterrichtet. Um im Mai und Juni weitere Flüchtlinge aufnehmen zu können, konnten weitere Wohnungen zugemietet werden.</p>

Dank der Sammelaktion vom 09.04.22 konnten viele Gegenstände des täglichen Bedarfs und ein grosser Teil des benötigten Mobiliars zur Ausrüstung der Unterkünfte zusammengetragen werden.

Dennoch **benötigen wir weiterhin folgende Gegenstände** (sofern noch in gutem Zustand, hygienisch zumutbar und funktional):

- Einzelbetten / Kajüttenbetten;
- Bettenrost / Matratzen für Einzelbetten (90 x 200)
- Schränke, Kästen
- Kommoden, Sideboards
- Sofas, Couch-Tische
- Kühlschränke

Zur Vereinbarung von Abholungen, wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst Biberist (032 671 12 60); für die Übergabe beim "alten Werkhof" kontaktieren Sie bitte den Hauswart (079 745 81 20).